

Studienreglement 2016
für den Bachelor-Studiengang
Agrarwissenschaften
Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 13. Oktober 2015⁽¹⁾

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	9 – 20
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	21 – 34
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	40 – 43
Anhang	Qualifikationsprofil	

Ausgabe: 01.03.2019 – 2

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017 und 01.03.2019. Die vorliegende Reglementsangabe (01.03.2019 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (19.05.2017 – 1).

Studienreglement 2016 für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften Departement Umweltsystemwissenschaften

vom 13. Oktober 2015 (Stand am 1. März 2019)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽²⁾,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich (D-USYS) das Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Agrarwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Agr)

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Agricultural Sciences
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Agr)

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem⁵.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-USYS ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das Studiensekretariat Agrarwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 9 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziel

¹ Inhalt und Ziel des dreijährigen Bachelor-Studiums in Agrarwissenschaften sind:

- a. Im ersten Studienjahr werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen für das Verständnis relevanter natürlicher, technischer und gesellschaftlicher Systeme vermittelt.
- b. Das zweite Studienjahr dient insbesondere dem Kennenlernen allgemeiner agrarwissenschaftlicher Grundlagen in Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse.
- c. Das dritte Studienjahr dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den zentralen Lehrgebieten der Agrarwissenschaften. Umfangreiche Wahlmöglichkeiten erlauben es den Studierenden, einen individuellen fachlichen Schwerpunkt zu setzen.

² Das an das Bachelor-Studium anschliessende Master-Studium vermittelt eine umfassende Ausbildung in Agrarwissenschaften auf hohem wissenschaftlichem Niveau, ergänzt durch den Erwerb von Führungs- und Sozialkompetenz. Die Ausbildung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Bearbeitung komplexer und interdisziplinärer Fragestellungen. Der Master-Abschluss dient der Vorbereitung auf den Eintritt in die Arbeitswelt oder auf ein Doktoratsstudium. Die Einzelheiten für das Master-Studium in Agrarwissenschaften sind in einem separaten Studienreglement geregelt.

Art. 10 Studienablauf, Wegleitung, Praktikantendienst

¹ Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung zum Studiengang beschrieben. Diese enthält zudem entsprechende Empfehlungen.

² Fachpersonen des Studiengangs unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Arbeit.

³ Der Studiengang verfügt über einen Praktikantendienst, der die Studierenden bei der Organisation des Agrar-Praktikums unterstützt.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Die Lerneinheiten für den Studiengang werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁶ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁷ der Rektorin/des Rektors geregelt.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch, gegebenenfalls auf Französisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁸ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Studiengangübergreifende Grundlagen

Die vier Bachelor-Studiengänge Agrarwissenschaften, Lebensmittelwissenschaften, Umweltnaturwissenschaften und Erdwissenschaften sind aufeinander abgestimmt und bieten den Unterricht in den folgenden Grundlagenfächern soweit wie möglich gemeinsam an: Mathematik, Biologie, Chemie und Physik. Für das gemeinsame Lehrangebot in diesen Grundlagenfächern ist eine interdepartementale Unterrichtskommission (IDUK) zuständig.

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁹ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 17 Mobilitätsstudium

¹ In der Studienrichtung Agrarwissenschaften ist die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Studienabschluss erst im Master-Studium möglich.

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften können auf Grund der Bestimmung nach Abs. 1 nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind zwar möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Bachelor-Diplom ist ausgeschlossen. Für die Handhabung allfälliger Leistungsnachweise aus individuellen Mobilitätsaufenthalten gelten die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰ zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

Art. 18 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Agrarwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Agrarwissenschaften der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Agrarwissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt:

- a. Grundlagenfächer (Basisjahr)
 - 1) Grundlagenfächer der Basisprüfung,
 - 2) Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres;
- b. Grundlagenfächer (zweites Studienjahr);
- c. Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete
 - 1) Agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer,
 - 2) Agrarwissenschaftliche Fachbereiche
 - Agrarökonomie,
 - Pflanzenwissenschaften,
 - Tierwissenschaften;
- d. Methoden;
- e. Wahlfächer;
- f. Exkursionen und Agrar-Praktikum;
- g. Bachelor-Arbeit.

² Das D-USYS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Lehrgebiete

¹⁽¹¹⁾ **Grundlagenfächer (Basisjahr):** In diesen werden schwergewichtig die mathematischen, naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und erste agrarwissenschaftliche Grundlagen gelehrt. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sowie für die weiteren Leistungskontrollen im Basisjahr (einschliesslich einer Kompensationsmöglichkeit) sind in Art. 27 – 30 geregelt.

² **Grundlagenfächer (zweites Studienjahr):** In diesen werden neben weiteren mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen insbesondere agrarwissenschaftliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für alle Gebiete der Agrarwissenschaften wesentlich sind. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

³⁽¹²⁾ **Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in den drei agrarwissenschaftlichen Lehrgebieten „Agrarökonomie“, „Pflanzenwissenschaften“ sowie „Tierwissenschaften“ und ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf das Master-Studium in Agrarwissenschaften. Kann in dieser Kategorie wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die minimal erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreicht werden, so besteht in beschränktem Umfang eine Kompensationsmöglichkeit. Die Einzelheiten für die Kompensation sind in Art. 35 Abs. 3 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 32.

⁴ **Methoden:** In diesen werden die Grundlagen zur Anwendung statistischer Berechnungsverfahren vermittelt sowie die Kenntnisse in wissenschaftlicher Methodik und Labormethoden gefördert. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁵ **Wahlfächer:** Sie dienen der individuellen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und können aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich und Universität Zürich ausgewählt werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

⁶ **Exkursionen und Agrar-Praktikum:**

- a. **Exkursionen** dienen der Vermittlung und Vertiefung des Wissens in agrarwissenschaftlichen Grundlagen und Lehrgebieten in der Praxis. Sie stellen den Bezug zwischen theoretischem Wissen und der landwirtschaftlichen Realität her. Sie zeigen Zusammenhänge in der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette auf und veranschaulichen die Verknüpfung mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

- b. Das **Agrar-Praktikum** vermittelt den Bezug zur landwirtschaftlichen Praxis in der Schweiz und bildet eine Ergänzung zu dem in den Lerneinheiten vermittelten theoretischen und methodischen Wissen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 33 geregelt.

⁷ **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird im dritten Studienjahr ausgeführt. Sie fördert die Fähigkeit der Studierenden zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit. Die Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁴ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁵⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

³ In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽¹⁷⁾.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

Art. 27 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Grundlagenfächer der Basisprüfung“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a) geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Chemie I + II	10
– Mathematik I + II	10
– Biologie I + II	7
– Biologie III	3
– Umweltsysteme I	3
– Algen und Pilze	2
– World Food System (Welternährungssystem)	4
– Kulturpflanzen im World Food System	2
– Nutztiere im World Food System	2
– Agrarökonomie im World Food System	2
– Ökonomie	3
– Recht	2

Art. 28 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽¹⁸⁾ und gemäss der diesbezüglichen Weisung⁽¹⁹⁾.

¹⁸ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²¹⁾ der Rektorin/des Rektors.

Art. 29 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

Art. 30 Weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁶⁽²²⁾ Wird in dieser Unterkategorie das obligatorisch zu absolvierende Fach im Bereich Informatik endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bietet der Studiengang ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt an, um die erforderlichen KP erwerben zu können. Eine darüber hinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

²⁰ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 31 Grundlagenfächer (zweites Studienjahr)

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Grundlagenfächer (zweites Studienjahr)“ gehört eine Prüfung.

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu einem Prüfungsblock zusammengefasst.

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Physik I + II	2
– Mathematik III	1
– Statistik	1
– Mikrobiologie	1
– Pedosphäre	1
– Einführung in das Agrarmanagement	1
– Ernährungswissenschaft	1

⁴ Für den Prüfungsblock nach Abs. 3 gilt:

- a. Die zum Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Der Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen des nicht bestandenen Prüfungsblocks.
- d. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

Art. 32 Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete, Methoden,
Wahlfächer, Exkursionen

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete“, „Methoden“, „Wahlfächer“ sowie „Exkursionen“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷(²³) Für endgültig, d. h. zweimal nicht bestandene Lerneinheiten der Kategorie „Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete“ besteht in beschränktem Umfang eine Kompensationsmöglichkeit. Die Einzelheiten sind in Art. 35 Abs. 3 geregelt.

Art. 33 Agrar-Praktikum

Das D-USYS regelt die Einzelheiten für das Agrar-Praktikum, namentlich was den Umfang, die erforderlichen Leistungen und die Leistungskontrolle betrifft, in einem separaten Praxisreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

Art. 34 Bachelor-Arbeit

¹ Als Referent/Referentin (Leiter/Leiterin) einer Bachelor-Arbeit berechtigt sind Dozenten und Dozentinnen, die in der Studienrichtung Agrarwissenschaften unterrichten. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Departementskonferenz nach Abs. 2.

² Folgendes bedarf der Genehmigung der Departementskonferenz:

- a. das Thema der Bachelor-Arbeit;
- b. der Referent/die Referentin der Bachelor-Arbeit;
- c. der Korreferent/die Korreferentin der Bachelor-Arbeit.

²³ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

³ Der Referent/die Referentin der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt die Einzelheiten der Bewertung in separaten Ausführungsbestimmungen.

⁴(²⁴) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt äquivalent zu 14 KP 420 Stunden. Die Arbeit kann in Teilzeit oder Vollzeit absolviert werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁵ Für die Benotung der Bachelor-Arbeit gilt:

- a. Der Referent/die Referentin und der Korreferent/die Korreferentin bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Bachelor-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der zwei in Bst. a. genannten Noten.

⁶ Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Referenten/einer anderen Referentin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 01.03.2019, in Kraft seit 01.03.2019.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 und 3 geregelt.

- | | |
|--|------------------------------|
| a. Grundlagenfächer (Basisjahr) | 57 KP |
| 1) Grundlagenfächer der Basisprüfung (51 KP) | |
| 2) Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres (6 KP) | |
| b. Grundlagenfächer (zweites Studienjahr) | 27 KP |
| c. Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete ⁽²⁵⁾ | 55 KP |
| 1) Agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer (6 KP) | |
| 2) Agrarwissenschaftliche Fachbereiche (49 KP) | |
| – Agrarökonomie (15 KP) | |
| – Pflanzenwissenschaften (19 KP) | |
| – Tierwissenschaften (15 KP) | |
| d. Methoden | 8 KP |
| e. Wahlfächer | 6 KP |
| f. Exkursionen | 3 KP |
| g. Agrar-Praktikum | 10 KP |
| h. Bachelor-Arbeit | 14 KP ⁽²⁶⁾ |

²⁽²⁷⁾ Für die erforderlichen 57 KP in der Kategorie „Grundlagenfächer (Basisjahr)“ (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- 51 KP müssen aus der Unterkategorie „Grundlagenfächer der Basisprüfung“ stammen.
- 6 KP müssen aus der Unterkategorie „Weitere Grundlagenfächer des Basisjahres“ stammen. Wird in dieser Unterkategorie das obligatorisch zu absolvierende Fach im Bereich Informatik endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bietet der Studiengang ein Kompensationsfach mit vergleichbarem Inhalt an, um die erforderlichen KP erwerben zu können. Eine darüber hinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

²⁵ Korrigierte Fassung, gültig für alle Studierenden, die nach diesem Reglement studieren.

²⁶ Korrigierte Fassung, gültig für alle Studierenden, die nach diesem Reglement studieren.

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

³ Für die erforderlichen 55 KP in der Kategorie „Agrarwissenschaftliche Lehrgebiete“ (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. 6 KP müssen aus der Unterkategorie „Agrarwissenschaftliche Grundlagenfächer“ stammen.
- b. 49 KP müssen aus der Unterkategorie „Agrarwissenschaftliche Fachbereiche“ stammen, wobei sich diese 49 KP wie folgt zusammensetzen müssen:
 - 1) 15 KP müssen aus dem Fachbereich „Agrarökonomie“,
 - 2) 19 KP aus dem Fachbereich „Pflanzenwissenschaften“, und
 - 3) 15 KP aus dem Fachbereich „Tierwissenschaften“ stammen.
- c.⁽²⁸⁾ Wenn in einer der Unterkategorien und Fachbereiche nach Bst. a und b dieses Absatzes wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen die jeweils minimal erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreicht werden kann, so besteht folgende Kompensationsmöglichkeit:
 - 1) Werden insgesamt höchstens drei Lerneinheiten endgültig nicht bestanden, so bestimmt die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf begründetes Gesuch hin – je nach Gegebenheit – ein oder mehrere Kompensationsfächer, um die jeweils minimal erforderliche Anzahl KP erreichen zu können. Eine darüber hinausgehende Kompensation ist ausgeschlossen. Die Einzelheiten werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.
 - 2) Werden insgesamt mehr als drei Lerneinheiten endgültig nicht bestanden, so ist eine Kompensation ausgeschlossen. In einem solchen Fall gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 40).

Art. 36 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 35 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden keine Mobilitäts-KP angerechnet (vgl. Art. 17).

⁴ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

²⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 19.05.2017, in Kraft seit 01.09.2017.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁶ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 37 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 36 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichteter Durchschnitt der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁹⁾ der Rektorin/des Rektors aufgeführt.

⁴ Das Studiensekretariat Agrarwissenschaften erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³⁰⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 35 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽³¹⁾.

² Das endgültig Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 41 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2016 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Eintritt ab Herbstsemester 2016.
- b. Wiedereintritt oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016. Vorbehalten bleibt die Sonderfallregelung nach Abs. 3, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Abs. 4.
- c. Studierende, die im Herbstsemester 2015 in diesen Studiengang eingetreten sind und, ohne die Basisprüfung abgelegt zu haben, das Basisjahr nach Massgabe von Art. 24 Abs. 7 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽³²⁾ freiwillig wiederholen, müssen das Studium ab Herbstsemester 2016 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen (Reglementswechsel obligatorisch).

³¹ Als Studienfristen gelten namentlich die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- d. Studierende, die im Herbstsemester 2015 in diesen Studiengang eingetreten sind und in der Prüfungssession Sommer 2016 die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden haben, können auf Gesuch hin das Studium ab Herbstsemester 2016 gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen. Den Studierenden verbleibt noch ein Versuch für die Basisprüfung, wobei die Basisprüfung dieses Studienreglements ab der Prüfungssession Sommer 2017 durchgeführt wird. Ein Reglementswechsel berechtigt nicht zur Verlängerung der ursprünglichen Studienfristen.
- e. Studierende, die im Herbstsemester 2015 oder früher in diesen Studiengang eingetreten sind, können auf Gesuch hin das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2016 fortsetzen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1) sie haben die Basisprüfung bestanden;
 - 2) sie haben noch keinen Prüfungsblock des zweiten Studienjahres abgelegt (ein nicht bestandener Versuch gilt auch als abgelegt); und
 - 3) sie können das Bachelor-Studium rechnerisch innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer abschliessen (Berechnungsgrundlage: 30 KP pro Semester); ein Reglementswechsel berechtigt nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

³ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2016.

⁴ Die sich nach diesem Studienreglement richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab Herbstsemester 2016;
- b. das zweite Studienjahr ab Herbstsemester 2017;
- c. das dritte Studienjahr ab Herbstsemester 2018.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

Anhang

zum Studienreglement 2016 für den
Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Ziel des Bachelor-Studiengangs Agrarwissenschaften ist der Erwerb eines breiten Wissens in verschiedenen agrarwissenschaftlichen Disziplinen, die auf natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen aufbauen. Im Studium erworbene Fachkenntnisse werden durch Exkursionen und das Agrar-Praktikum in der Praxis vertieft. Das Bachelor-Diplom berechtigt die Studierenden zum Master-Studium und ermöglicht die intra- und interuniversitäre Mobilität. Die Berufsbefähigung wird erst mit dem Erwerb des Master-Abschlusses erreicht.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Agrarwissenschaften

- besitzen solide Grundkenntnisse in Mathematik, Chemie, Biologie, Physik und Informatik sowie über Umweltsysteme;
- haben Grundwissen in Wirtschafts-, Politik- und Rechtswissenschaften;
- beherrschen mathematische und statistische Analysen sowie Optimierungsverfahren;
- sind mit grundlegenden Labortechniken vertraut;
- kennen die Grundlagen der Agrarsysteme sowie die landwirtschaftlichen Produktionssysteme und -methoden der Schweiz und weiterer Länder/Regionen;
- besitzen Fachkenntnisse in folgenden Gebieten:
 - nachhaltige Produktion sicherer und qualitativ hoch stehender Nahrungsmittel
 - Kultur- und Futterpflanzen: Anbau, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Genetik
 - Nutztiere: Genetik, Ernährung, Physiologie, Verhalten, Haltung, Gesundheit
 - Agrarökonomie: Agrarwirtschaft, Agrarmarktpolitik, Management, Marketing.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Agrarwissenschaften sind fähig,

- Agrarökosysteme der Schweiz und anderer Länder/Regionen zu analysieren, zu beschreiben, zu verstehen und zu erklären;
- landwirtschaftliche Fragestellungen auf Betriebs- und Regionalebene zu erkennen;
- komplexe ökologische, soziale und wirtschaftliche sowie ethische Fragestellungen im Welternährungssystem zu analysieren und zu beschreiben.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Agrarwissenschaften

- erarbeiten Lösungen für landwirtschaftliche Fragestellungen auf Betriebs- und Regionalebene;
- können erlernte Labortechniken zur Bearbeitung agrarwissenschaftlicher Fragestellungen umsetzen;
- erarbeiten anwendungsorientierte Lösungen zur sicheren und nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelproduktion im Welternährungssystem;
- bearbeiten selbständig agrarwissenschaftliche Fragestellungen und präsentieren Ergebnisse gemäss den wissenschaftlichen Regeln als Bericht oder Vortrag.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Agrarwissenschaften

- pflegen einen kritischen Umgang mit Informationen und können das Wesentliche aus verschiedenen Quellen zusammenfassen und miteinander verknüpfen;
- kennen die Grundzüge der Projekt- und Teamarbeit und sind fähig, in Teams zu arbeiten;
- bringen ihr breites theoretisches Wissen in praxisorientierte Fragestellungen ein;
- können ihr Wissen schriftlich darlegen sowie präsentieren.

Qualification profile

Introduction

The objective of the Bachelor's degree programme in Agricultural Sciences is to provide a broad knowledge of various agricultural disciplines which are grounded in the sciences and social sciences. During the programme acquired knowledge is deepened by practice via excursions and an internship in agriculture. The Bachelor's degree entitles holders to enter the Master's degree programme and to intra- and interuniversity mobility. Professional qualification is only complete when the Master's degree is obtained.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Agricultural Sciences

- *have a good grounding in mathematics, chemistry, biology, physics, computer science and environmental systems;*
- *have basic knowledge of economics, political science and law;*
- *have mastered mathematical and statistical analysis and optimisation procedures;*
- *are familiar with basic laboratory techniques;*
- *know the basics of agricultural systems and the farming production systems and methods in Switzerland and other countries/regions;*
- *possess specialist knowledge in the following areas:*
 - *Sustainable production of safe and high-quality food*
 - *Crops and fodder plants: cultivation, plant nutrition, crop protection, genetics*
 - *Livestock: Genetics, nutrition, physiology, behaviour, husbandry, health*
 - *Agricultural economics: Agricultural economics, market policy, management, marketing.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Bachelor's degree in Agricultural Sciences

- *can analyse, describe, understand and explain agricultural ecosystems in Switzerland and other countries/regions;*
- *are able to recognise agricultural issues at the industrial and regional level;*
- *can analyse and describe complex ecological, social, economic and ethical issues of the world food system.*

b) Development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Agricultural Sciences

- *can develop solutions to agricultural problems at the industrial and regional level;*
- *are able to implement laboratory techniques to address agricultural issues;*
- *can develop application-oriented solutions for safe and sustainable agricultural and food production of the world food system;*
- *are able to address agricultural issues independently and present results according to scientific conventions in the form of reports or talks.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Agricultural Sciences

- *cultivate a critical approach to information, and are able to summarise and link significant points from various sources;*
- *know the basics of project and teamwork and are able to work in teams;*
- *can apply their broad theoretical knowledge to address practical issues;*
- *are able to present their knowledge in written and spoken form.*